

## Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 23. September 1992, Vormittag  
Mercredi 23 septembre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

**Präsident:** Ich möchte der Stadt Bern für das Geschenk mit den «Bernern Knirpsen» bestens danken. Es ist eine gute Idee. Aufgrund des Wetterberichtes scheint es nicht unwahrscheinlich, dass wir es bald gebrauchen können. Recht herzlichen Dank.

92.057-49

### EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Pauschalreisen. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Voyages à forfait. Arrêté fédéral

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)  
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 24. August 1992  
Décision du Conseil des Etats du 24 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Eintreten*

*Minderheit*

(Ruf, Scherrer Jürg)

*Nichteintreten*

*Antrag der SD/Lega-Fraktion*

*Nichteintreten*

*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

Rückweisung des Geschäfts 92.057-49 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Entrer en matière*

*Minorité*

(Ruf, Scherrer Jürg)

*Ne pas entrer en matière*

*Proposition du groupe DS/Ligue*

*Ne pas entrer en matière*

*Proposition du groupe des automobilistes*

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-49 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

**Tschäppät Alexander, Berichterstatter:** Ich will nicht sagen, das sei das wichtigste Geschäft von Eurolex. Deshalb kommt es auch zur rechten Zeit – morgens früh.

Die EG-Richtlinie über die Pauschalreisen ist erst im Jahre 1990 in Kraft gesetzt worden. Deshalb war es dem schweizerischen Gesetzgeber nicht möglich, sich bei der Umsetzung in unser Landesrecht an eine bestehende Praxis in einem andern Lande anzulehnen. Die Richtlinie will die nationalen Regelungen auf dem Gebiete der Pauschalreisen harmonisieren, um so Konsumentinnen und Konsumenten zu ermöglichen, in allen Mitgliedstaaten eine Reise zu vergleichbaren Bedingungen zu buchen. Länder, die bezüglich Pauschalreisen noch keine gesetzlichen Regelungen kennen, zwingt die Richtlinie zur Einführung von solchen Bestimmungen.

In der Richtlinie hat die Information des Konsumenten besonderes Gewicht. Prospekte müssen zum Beispiel Preis und andere massgebende Elemente für die betreffende Pauschalreise klar und genau angeben.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Richtlinie ist der Schutz des Konsumenten. Ein solcher Schutz ist sicher gerechtfertigt, erbringt doch der Konsument in der Regel einen erheblichen Teil des Preises oder gar den gesamten Preis zum voraus, ohne entsprechend abgesichert zu sein.

Ferner ist vorgeschrieben, dass Prospektangaben für die Veranstalter verbindlich sind. Künftig wird auch der Mindestinhalt des Vertrages klar festgelegt werden müssen.

Als weiteres wesentliches Element der Richtlinie sei erwähnt, dass Vorschriften darüber bestehen, welche Rechte und Pflichten der Konsument bei Nichtantritt der Reise hat oder welche Leistungen der Veranstalter bei nicht oder nicht gehöriger Erfüllung zu erbringen hat.

Der Pauschalreisevertrag ist im schweizerischen Recht eine neue Vertragsform. Dass dabei der schwächere Vertragspartner, der Konsument, bei der Umsetzung der Richtlinie besser und umfassender geschützt wird als der andere Vertragspartner, nämlich der Veranstalter, bedeutet eine Abweichung vom liberalen Begriff der Vertragsfreiheit. Wenn wir etwa an den Abzahlungs-, den Kauf-, den Miet- oder den Arbeitsvertrag denken, entspricht aber eine solche gesetzliche Ausgestaltung durchaus unserer Rechtsordnung und Rechtstradition.

Was die Umsetzung der Richtlinie in das schweizerische Recht betrifft, gilt es folgende Besonderheiten festzuhalten: Nicht in den neuen Bundesbeschluss übernommen werden muss die Vorschrift, wonach Beschreibungen einer Pauschalreise keine irreführenden Angaben enthalten dürfen, weil dieses Verbot bereits im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthalten ist.

Gleiches gilt über die Vorschriften der Richtlinie bezüglich Prospekten. Angebote für Pauschalreisen müssen mit Preisangaben versehen sein. Ebenso ist vorgeschrieben, welche Minimalangaben in den Prospekten enthalten sein müssen. All diese Vorschriften werden künftig nicht im Bundesbeschluss über die Pauschalreisen enthalten sein, sondern in der zu überarbeitenden Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen.

Sowohl beim UWG als auch bei der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen werden Verstösse mit zivil- und strafrechtlichen Sanktionen bestraft. Die Betonung bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen ist sehr bewusst: Sollten beim zu verabschiedenden Bundesbeschluss die strafrechtlichen Sanktionen – wie von Ständerat und Kommissionsmehrheit vorgeschlagen – herausgestrichen werden, so würde sich die äusserst eigenartige Situation ergeben, dass für einzelne Bestimmungen der Richtlinie, nämlich diejenigen, die im UWG oder in der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen geregelt werden, strafrechtliche Sanktionen vorgesehen wären, für die übrigen Bestimmungen der Richtlinie, welche im Bundesbeschluss geregelt sind, aber nicht. Dies ist im mindesten eine höchst eigenartige, wenn nicht sogar fragwürdige Lösung, wie eine Richtlinie in Landesrecht umgesetzt wird.

Mit einigen Ausnahmen, die ich im folgenden kurz erläutern möchte, übernimmt der Entwurf zum Bundesbeschluss über Pauschalreisen die Regelung der Richtlinie, wobei in zwei Punkten undefinierte Begriffe vom Bundesrat konkretisiert werden. In den folgenden drei Punkten weicht der Entwurf von der Richtlinie ab:

## Mitteilungen des Präsidenten

## Communications du président

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1684-1684
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 585

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.